

Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 EnWG

Die Gasversorgung Dessau GmbH sind als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung nach § 36 Absatz 2 EnWG verpflichtet festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen in ihrem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden mit Gas versorgt.

Die Definition, wer als Haushaltskunde anzusehen ist, ergibt sich aus § 3 Nr. 22 EnWG.

Bei der Prüfung zum Stichtag 1. Juli 2018 kamen wir nach den uns vorliegenden Daten zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen

Gasversorgung Dessau GmbH

im Vergleich zu anderen Energieversorgungsunternehmen, die in unserem Netzgebiet Haushaltskunden versorgen, die meisten Haushaltskunden beliefert und damit der Grundversorger für die folgenden drei Jahre ist.

Die Grundversorgungspflicht umfasst das Stadtgebiet Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 3. Juli 2018

Gasversorgung Dessau GmbH



Zänger
Geschäftsführer



Höll
Geschäftsführer